



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Service des forêts et de la nature SFN  
Amt für Wald und Natur WNA

Route du Mont Carmel 5, Postfach, 1762 Givisiez

T +41 026 305 23 43  
www.fr.ch/wna

Freiburg, 4. Oktober 2023

Informationsnotiz

## **Fähigkeitsprüfung für die Jagd – absolvierte Ausbildung in den Kantonen Waadt und Neuenburg**

*Diese Mitteilung soll die Regeln erläutern, die für Kandidatinnen und Kandidaten der Fähigkeitsprüfung für die Jagd gelten, die im Kanton Freiburg wohnhaft sind, aber die Ausbildung in den Kantonen Waadt oder Neuenburg absolvieren möchten oder absolviert haben.*

### **I. Rechtlicher Kontext**

Das Konkordat über die Ausübung und die Beaufsichtigung der Jagd zwischen den Kantonen Freiburg, Waadt und Neuenburg (SGF 922.4), das in dem vorliegenden Fall anwendbar ist, legt Folgendes fest:

#### **Art. 2**

*Personen, die Ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in einem der Konkordatskantone haben und welche die Jägerprüfung in einem dieser Kantone bestanden haben, sind von der Ablegung dieser Prüfung in den anderen Kantonen befreit.*

Diese Bestimmung muss in Verbindung mit Artikel 4 desselben Konkordats gesetzt werden, in dem es heisst:

#### **Art. 4**

*<sup>1</sup>Wer nie eine Bewilligung zur Ausübung der Jagd erhalten hat, muss die in seinem zivilrechtlichen Wohnsitzkanton durchgeführte Jägerprüfung ablegen.*

*<sup>2</sup>Die zuständige Behörde des zivilrechtlichen Wohnsitzkantons kann es jedoch erlauben, die Prüfung in einem Konkordatskanton abzulegen, sofern sich dieser Kanton damit einverstanden erklärt.*

Um die Prüfungen in einem anderen Kanton ablegen zu können, muss die betreffende Person bei den Behörden ihres Wohnsitzkantons eine vorherige Genehmigung einholen, d.h. spätestens bevor sie die Prüfung ablegt. Diese Genehmigung wird in Ausnahmefällen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilt. Der Begriff "triftiger Grund" wird restriktiv ausgelegt. Zudem muss der Kanton, der die Prüfung durchführt, mit dieser Vorgehensweise einverstanden sein.

Falls eine solche vorherige Genehmigung nicht vorliegen sollte, gelten die kantonalen Bestimmungen für die Zulassung zur Ausübung der Jagd, insbesondere Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung über die Jagd (SGF 922.11):

### **Art. 8 Anerkennung einer anderen Prüfung**

*<sup>4</sup>Damit eine in einem anderen Kanton oder im Ausland bestandene Fähigkeitsprüfung anerkannt wird, muss die betreffende Person zum Zeitpunkt des Bestehens der Prüfung im betreffenden Kanton oder Land wohnhaft gewesen sein.*

Dies besagt, dass wenn die betreffende Person keine Genehmigung zur Ablegung der Prüfung in den Kantonen Waadt oder Neuenburg erhält, sie die Jagd im Kanton Freiburg nicht ausüben darf.

Wenn die betreffende Person sich entscheidet, die Prüfung im Kanton Freiburg abzulegen, nachdem sie ihre Ausbildung in den Kantonen Waadt oder Neuenburg absolviert hat, müssen die folgenden Bedingungen gemäss den Bestimmungen des Reglements über die Fähigkeitsprüfung für die Jagd (SGF 922.12) erfüllt sein:

### **Art. 9 Zulassung zur theoretischen Prüfung**

*<sup>1</sup>Zur theoretischen Prüfung werden Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die das Programm der Hegearbeit nach Abschnitt 3 dieses Reglements erfüllt und alle obligatorischen Kurse des Jagdausbildungsprogramms absolviert haben.*

Es liegt in der Verantwortung der betreffenden Person, diese Anforderungen bei der Vorbereitung auf die Prüfung zu berücksichtigen und die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um das Programm der Hegearbeiten zu erfüllen und an den obligatorischen Kursen teilzunehmen. Es gilt zu beachten, dass die Dauer der Hegearbeiten derzeit 50 Stunden beträgt. Der Inhalt der Hegearbeiten ist in Artikel 22 des oben genannten Reglements festgelegt.

## **II. Schlussfolgerung**

- Es steht einer Person frei, sich für die Jagdausbildung in einem der Konkordatskantone anzumelden.
- Wenn die Person jedoch im Kanton Freiburg wohnhaft ist, muss sie die Fähigkeitsprüfung für die Jagd im Kanton Freiburg ablegen, und zwar unter den Bedingungen, die der Kanton Freiburg für die Zulassung vorschreibt. Dies betrifft insbesondere die Hegearbeiten und die Teilnahme an den obligatorischen Kursen.
- Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Wohnsitzkanton eine Genehmigung zu beantragen, um die Prüfung in einem anderen Konkordatskanton ablegen zu können. Diese Genehmigung muss spätestens vor der Prüfung beantragt und erteilt werden.

Im Kanton Freiburg wird diese Genehmigung nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilt. Der Begriff "triftiger Grund" wird restriktiv ausgelegt.

- Wenn eine Person die Ausbildung und die Jagdprüfung in einem anderen Konkordatskanton absolviert ohne über eine vorherige Bewilligung zu verfügen, dann wird ihre Prüfung im Kanton Freiburg nicht anerkannt (Art. 8 Abs. 4 JaV).
- Personen, die im Kanton Freiburg wohnhaft sind und die Fähigkeitsprüfung für die Jagd ablegen möchten, müssen daher die oben genannten Punkte berücksichtigen, bevor sie die Ausbildung in einem anderen Konkordatskanton absolvieren.